

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 23

Artikel: Auch etwas Pädagogisches

Autor: Frei, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch etwas Pädagogisches.

In der Beilage zu Nr. 136 den 14. November berichtet die bekannte „Neue Zürcher Zeitung“ über die den 13. gehaltene „Ordentliche Sitzung der Zürcherischen Kirchensynode.“ —

„Wir verzichten auf gar manch' recht interessantes im Berichte und berühren nur das, was im Zusammenhange mit dem Kapitel „Militärischer Vorunterricht“ steht. Und auch bei diesen Mitteilungen zitieren wir nur das genannte Organ selbst, ohne uns in eine kritische Beleuchtung des Sachverhaltes einzulassen. Das Organ schreibt also: „Referent über diesen Gegenstand ist Dr. H. Escher. Die Vorteile dieses Unterrichtes sind nicht zu verkennen, aber auch nicht die Konflikte mit den Forderungen des Sonntags. Das zürcherische Centralkomitee geht von der Ansicht aus, daß hiebei möglichst auf den Gottesdienst Rücksicht genommen werde. Die Abweichungen von diesen Grundsätzen scheinen in neuester Zeit allerdings etwas häufiger zu sein, wie aus verschiedenen Tatsachen hervorgeht. Manchenorts ist kein bewußter Gegensatz gegen die Kirche hiebei vorhanden, sondern es liegen Uebelstände vor, die in gewissen Verhältnissen begründet sind. Formelle Schritte schlägt die Kommission nicht vor, sondern ist überzeugt, daß es nur der Mitteilung an die zuständigen Organe bedürfe, um ein Zusammenfallen des Unterrichtes mit dem Gottesdienste abzustellen und zwar durch Verlegung der betreffenden Uebungen auf den Sonntag-Nachmittag, sofern eine Verlegung auf einen Wochentag ausgeschlossen erscheint.“

Dr. H. Escher als Vertreter des Kirchenrates beleuchtet die Schritte des Kirchenrates in dieser Sache. Derselbe hat in einem Schreiben an das Komitee für den Vorunterricht gewünscht, daß der Unterricht mit dem Gottesdienste nicht kollidiere. Das Komitee hat dieses Gesuch mit der Begründung abgewiesen, daß der Unterricht ein freiwilliger sei. Auch ein Gesuch beim Regierungsrat ist gestellt worden um Erlaß einer Verordnung, welche bestimmt, daß nur derjenige Unterricht subventioniert werden sollte, der die Uebungen nicht auf den Sonntag-Vormittag verlegt. Auch dieses Gesuch ist nicht günstig aufgenommen worden. Der Kanton sei nicht kompetent, eine solche Verordnung zu erlassen. Der Kirchenrat ist freilich nach dieser Ansicht. Immerhin begreifen wir, daß der Regierungsrat den Volksanschauungen Rechnung tragen will, indem man bekanntlich allerlei Beschäftigungen und Veranstaltungen auf den Sonntag-Vormittag verlegt. Die Auffassung der Kommission ist wohl etwas zu optimistisch. Wir haben dagegen den bestimmten Abschlag der kantonalen Komitees, den Vorunterricht auf den Sonntag-Nachmittag zu verlegen. Der Kirchenrat hält dafür, ein Exerzier-Unterricht von 6—8 Uhr oder von 6½—8½ Uhr sei nicht das richtige, was die Kirche zugeben kann und soll. Wer zwei Stunden exerziert hat, der ist nicht in der Lage, in richtiger Weise dem Gottesdienst beizuwöhnen. Die meisten Jünglinge werden dann den Gottesdienst einfach nicht besuchen. Das stimmt nicht mit den Forderungen, die im Konfirmationsunterricht gestellt werden, und das gibt Konfusion in den Köpfen der jungen Leute. Diese Sache ist also noch nicht erledigt. Der Kirchenrat sollte seine Aufmerksamkeit der Angelegenheit weiter schenken.

Oberst Brandenberger findet, der Vorunterricht sei die conditio sine qua non des Milizsystems. Nur ein kleiner Prozentsatz der Schüler wird dem Gottesdienste entzogen. Wenn einer etwa sechsmal im Jahre der Kirche entzogen wird, so ist er deshalb noch kein Unchrist. Bei der Freiwilligkeit des Unterrichts ist eine Verlegung auf den Sonntag-Vormittag nicht durchweg zu vermeiden. Das Komitee kommt den Wünschen der Kirche stets nach Möglichkeit entgegen, und es ist keine böse Absicht, wenn etwa der Unterricht auf den Sonntag-Vor-

mittag verlegt wird. Ich möchte doch wünschen, daß man diese Geschichte einmal fallen läßt. Kirchenrat Scheller erklärt, auch die kirchlichen Behörden seien keineswegs dem Vorunterricht ungünstig gesinnt, sofern derselbe nicht mit kirchlichen Interessen kollidiert. Der Kirchenrat kann diesen Standpunkt nicht aufgeben. Bei einigermaßen gutem Willen ist doch manches möglich. Feindseligkeit gegen die Kirche nehmen wir in den leitenden Kreisen nicht an, aber verschiedene Ansichten bestehen eben doch auch hier. Es scheint, die Übungsleiter finden es nicht angenehm, den Sonntag-Mittag zu opfern. In dieser Richtung sollte das Komitee seinen Einfluß geltend machen. Danit könnten sich faute de mieux auch die kirchlichen Organe befreunden."

So die „N. Z. B.“. Damit war die in ihren Folgen nicht ganz belanglose Debatte ohne positiven Beschuß erledigt. Das Sprüchlein dazu mache sich nun jeder Leser selbst. —

Cl. Frei.

Der Kt. Thurgau und die körperliche Züchtigung in der Schule.

Im Erziehungsberichte von 1900—1901 lesen wir also:

Das thurgauische Unterrichtsgesetz enthält überhaupt keine Bestimmungen über die Disziplinarbefugnisse der Lehrer; es ist ihrem Takte anheimgegeben, angemessene Strafen anzuwenden. Die bisher gemachten Erfahrungen scheinen uns die Richtigkeit dieses Verfahrens zu bestätigen; denn es sind keine Uebelstände derart allgemein zu Tage getreten, daß sich die Erziehungsbehörden zu allgemeinen Weisungen veranlaßt gesehen hätten; die pädagogische Schulung im Seminar und die eigene Erkenntnis weisen den richtigen Weg. Die vereinzelten Ausschreitungen bei Anwendung der Disziplinarstrafen entspringen wohl zumeist momentaner Erregung und würden auch durch Reglemente nicht verhindert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der körperlichen Züchtigung. Wir sind der Ansicht, daß die gänzliche Unterlassung derselben dem Lehrer als ein zu erstrebendes Ziel vorzuschreiben sollte, daß sich ein Verbot derselben jedoch nicht durchführen ließe und es Fälle gibt, wo ihre Anwendung heilsam sein kann und jedenfalls dem Lehrer nicht zum Vorwurf gereicht. Wenn Beschwerden an uns gelangten, haben wir jeweils daran festgehalten, daß körperliche Züchtigung keine Strafe bilden soll für ungenügende Leistungen, namentlich nicht gegenüber schwachbegabten Schülern, sondern nur für schwere disziplinarische Verstöße; ferner daß sie nicht in einer die Gesundheit der Kinder gefährdenden Weise angewendet werden darf; endlich daß eine Ueberschreitung des erlaubten Straßmaßes anzunehmen ist, wenn die Strafe ohne Mitwirkung besonderer Umstände eine körperliche Verlezung zur Folge hat. Diejenigen Fälle, welche zur Klage führten, könnten an sich kaum als Beleg dafür dienen, daß häufig ein Mißbrauch der körperlichen Züchtigung stattfinde; sie sind gegenüber andern Beschwerden gegen die Lehrer verhältnismäßig zahlreich, erweisen sich aber häufig als übertrieben und auf Animosität beruhend. Allein man vernimmt doch, daß manchem Lehrer in seiner Gemeinde das Prügeln als ein Fehler angerechnet wird, den man eben in Würdigung der übrigen Qualifikation hingehen läßt. Wir glauben nicht, daß im allgemeinen die öffentliche Meinung hiebei einen zu strengen Maßstab anwendet. Es bestehen also wohl auch bei uns da und dort Uebelstände hinsichtlich der Körperstrafen, und es ist zu hoffen, daß in der Lehrerschaft selbst — bei aller Berechtigung der Stellungnahme gegenüber unbegründeten Angriffen — die Prügelei mehr und mehr verpönt werde.